

**Besondere Bedingungen für die
Beförderung und Lagerung hochwertiger Güter 2005/2008
(BB hochwertige Güter 2005/2008)**

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Besonderen Bedingungen	4	Beginn des Versicherungsschutzes
2	Obliegenheiten	5	Besonderes Kündigungsrecht
3	Besondere Selbstbeteiligung	6	Anderweitige Bestimmungen

1 Gegenstand der Besonderen Bedingungen

Abweichend von Ziffer 1.3 DTV - Verkehrs- haftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (nachfolgend DTV-VHV genannt) sind die nachfolgenden Güter versichert:

.....

2 Obliegenheiten

2.1 Sofern der Warenwert EUR je Verkehrsvertrag, maximal EUR je Transportmittel/Lager übersteigt, obliegt es dem Versicherungsnehmer, ergänzend zu den Obliegenheiten gemäß Ziffer 7 DTV-VHV,

2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert sind;

2.1.2 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;

2.1.3 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;

2.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingte Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten Lagerstätten erfolgen, die

2.1.4.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

sowie

2.1.4.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

2.1.5 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (Ziffer 2.1.4) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden.

2.1.6 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Ziffer 7.1.8 DTV-VHV auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert, wird

2.1.7 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;

2.1.8 seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 sowie 2.2 zu überwachen;

2.1.9 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 sowie 2.2 schriftlich verpflichten;

2.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der EUR je Verkehrsvertrag, maximal EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.

2.3 Im Übrigen bleiben die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 8 DTV-VHV unberührt.

3 Besondere Selbstbeteiligung

Die Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt für die in Ziffer 1 genannten Güter EUR je Schadenfall.

4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirkung vom

5 Besonderes Kündigungsrecht

Diese besonderen Bedingungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres gesondert gekündigt werden.

6 Anderweitige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DTV-VHV.